

Den Ausschussmitgliedern wurde eine geänderte Fassung des Antrages als Tischvorlage verteilt (Anlage 2).

Herr Westphal-Garken bringt den Antrag ein und erläutert den Verzicht auf die Veränderungssperre zu Ziffer 4.

Frau Bühse erklärt, dass für ein abschließendes Votum die zukünftige Nutzung des Geländes bekannt sein sollte. Insofern plädiert sie dafür, das Ergebnis des im Juni terminierten Gespräches mit dem Investor abzuwarten und beantragt die Vertagung.

Nach kurzer kontrovers geführter Diskussion lässt Herr Krampfer über den Vertagungsantrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 5
Enthaltung: 0

Damit ist die erforderliche Mehrheit für die Vertagung erreicht.

Endg. entsch. Stelle: Planungs- und Umweltausschuss

Der Fachdienst Recht weist darauf hin, dass die erforderliche Mehrheit für eine erneute Vertagung des Antrages der SPD-Fraktion vom 11.03.2021 (TOP 6.3) nicht erreicht war. Die Angelegenheit hätte behandelt werden müssen.

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 11.03.2021 wurde erstmalig als Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 17.03.2021 gestellt. In dieser Sitzung wurde die Dringlichkeit des Antrages bejaht und anschließend die Angelegenheit vertagt. Sie war somit auf die Tagesordnung der nächsten regulären Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses zu nehmen. Der Antrag stand daher zum zweiten Mal zur Beratung auf der Tagesordnung.

Gemäß § 27 Abs. 4 GeSchO reicht nur für die erstmalige Vertagung die Stimmenzahl von $\frac{1}{3}$ der anwesenden Ausschussmitglieder aus. Wird eine vertagte Angelegenheit zum zweiten Mal verhandelt, so erfordert die weitere Vertagung einen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Ratsmitglieder. Da vorliegend das Abstimmungsergebnis 5:5 lautete, war der Vertagungsantrag somit abgelehnt.

Ein Widerspruch des Oberbürgermeisters gemäß § 47 Abs. 1 GO ist nicht angezeigt, da eine Rechtsverletzung im Sinne dieser Vorschrift bei einem Verstoß nur gegen Geschäftsordnungsvorschriften nicht gegeben ist.